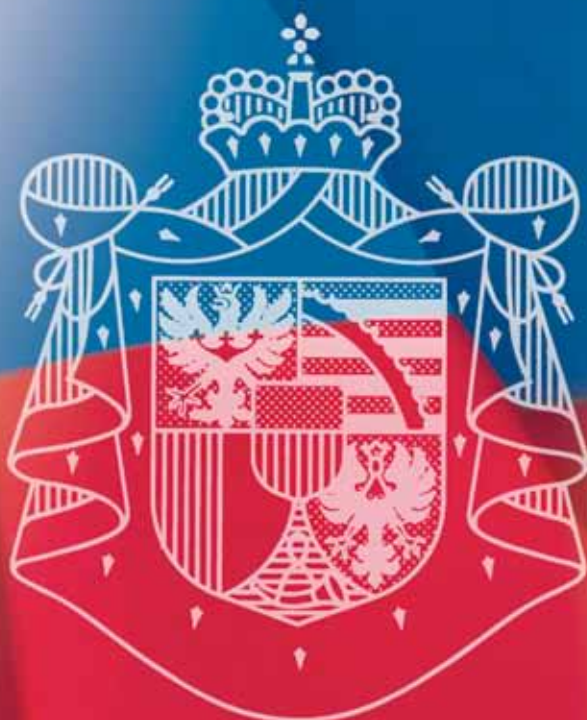




REGIERUNG  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

# Information zur Volksabstimmung

vom 16. und 18. September 2011 über das Initiativbegehren  
zur Abänderung des Strafgesetzbuches («Hilfe statt Strafe»)



# Landtag – NEIN zum Initiativbegehren zur Abänderung des Strafgesetzbuches («Hilfe statt Strafe»)

2 |

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Landtag hat in seiner Juni-Sitzung das Initiativbegehren der Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte eingehend diskutiert. Der Landtag war sich im Wesentlichen einig darin, dass die heute in Liechtenstein geltende rechtliche Situation, zumal im Vergleich mit dem benachbarten Ausland, nicht befriedigen kann und er war sich im Wesentlichen ebenfalls einig, dass der Schwangerschaftsabbruch entkriminalisiert werden soll.

Die in der Initiative genannten Ziele, das ungeborene Leben zu schützen, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden, Beratungsmöglichkeiten anzubieten und Frauen in Schwangerschaftskonflikten zu helfen, wurden grundsätzlich als unterstützenswert bezeichnet und begrüsst.

Der Landtag warf in der Debatte jedoch verschiedene kritische Fragen auf. Die Kritik entzündete sich nicht nur, aber vor allem, an gewissen Bestimmungen von § 96a, Abs. 1, des Strafgesetzbuches.

## Kritikpunkt StGB § 96a, Abs. 1, Ziff. 2

Der genannte Paragraph legt fest, dass eine Schwangerschaft ohne Einhaltung von Fristen abgebrochen werden könnte, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird. Die Möglichkeit der Abtreibung eines geistig oder körperlich schwer geschädigten Kindes während der gesamten Schwangerschaft, also ohne Frist, wurde stark kritisiert.

Der Landtag wünschte, dass die hochsensible Thematik, deren ethische und moralische Dimension in der Debatte ebenfalls angesprochen wurde, auf andere Weise geregelt wird.

Weitere Themen der Debatte

Angesprochen wurden zudem Bereiche wie die Fristenlösung, die Erfahrungen im Ausland, Handlungsfelder der Politik, die denkbare Aufhebung des Weltrechtsprinzips, die Bedeutung des ärztlichen Urteils in der Frage von Schwangerschaftsabbrüchen, die Unterstützung von betroffenen Frauen und Familien sowie die Beratungspflicht. Auf Kritik stiess das Fehlen eines Indikationskatalogs.

## Landtag befürwortet die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs

Der Landtag war sich in seiner Debatte vom 28. Juni 2011 einig, dass der Schwangerschaftsabbruch in Liechtenstein entkriminalisiert werden sollte. Da es sich bei der diskutierten Vorlage um ein formuliertes Initiativbegehren handelt, konnte der Landtag keine Änderungen oder Ergänzungen an der Initiative vornehmen.

Angesprochen wurde die Möglichkeit, im Rahmen einer überparteilichen Arbeitsgruppe einen Vorschlag auszuarbeiten, der die im Landtag geäusserte Kritik aufnimmt und einen Schwangerschaftsabbruch im Sinne der eingangs erwähnten Ziele ermöglichen sollte.

## Ablehnung der Initiative

Aus den in der Landtagsdebatte diskutierten und hier schwerpunktmässig aufgeführten Gründen sprach sich der Landtag in seiner Sitzung vom 28. Juni 2011 gegen das Initiativbegehren der Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte aus. Mit diesem Beschluss wurde die Initiative gemäss den Bestimmungen von Art. 80 des Volksrechtesgesetzes einer Volksabstimmung unterstellt.

Liechtensteinischer Landtag

# Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte

## HILFE STATT STRAFE

Ungeborenes Leben wirksam schützen, Frauen im Schwangerschaftskonflikt die Angst nehmen, sie wirksam beraten und begleiten – das ist das Ziel der Initiative HILFE STATT STRAFE. Daran hat die Arbeits- und Fachgruppe Schwangerschaftskonflikte in den letzten 8 Jahren gründlich und fundiert gearbeitet. An die Stelle einer Strafe für Schwangerschaftsabbruch soll in Zukunft eine Pflichtberatung mit einer Fristenregelung treten. Das geltende Recht droht Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr an – doch es ist unwirksam. Es kann Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindern. Etwa 50 Frauen aus Liechtenstein brechen pro Jahr ihre Schwangerschaft im Ausland ab. Die angedrohte Strafe setzt Frauen und Paare in einer Konfliktsituation zusätzlich unter Druck. Das wirkt sich kontraproduktiv auf den Lebensschutz aus. Der Konflikt der Frauen und Paare wird mit der geltenden Regelung tabuisiert und kriminalisiert. Damit wird der Druck auf die Frauen und somit auch auf das werdende Leben zusätzlich verschärft.

### Die Gesetzesinitiative

Mit 1580 gültigen Unterschriften ist die Initiative HILFE STATT STRAFE zustande gekommen. Alle vorgeschlagenen Gesetzesänderungen stützen sich auf geltendes Recht der Nachbarländer, vor allem Österreichs, aber auch der Schweiz. Dass sich dieses Recht bewährt hat, zeigt sich daran, dass die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in diesen Ländern rückläufig ist. Auch die Vereinten Nationen (UNO) mahnen Liechtenstein wiederholt an, eine Fristenregelung einzuführen.

### Was will die Gesetzesinitiative bewirken?

1. Oberstes Ziel der Initiative ist es, ungeborenes Leben zu schützen. Dies geschieht, indem mit dieser Gesetzesänderung in Liechtenstein die Rechtsgrundlage geschaffen wird, Beratungsarbeit bei Schwangerschaftskonflikten leisten zu dürfen, um die Zahl der Abbrüche so gering wie möglich zu halten.
2. Der Staat nimmt durch die Gesetzesänderung seine Verantwortung wahr: Er lässt Frauen und Paare in Notsituationen nicht alleine. Im Rahmen einer Pflichtberatung werden die Betroffenen in dieser schwierigen Situation von Fachstellen im In- und Ausland unterstützt, um eine für alle Beteiligten tragbare Entscheidung zu treffen.

3. Durch eine Fristenregelung werden Schwangerschaftsabbrüche in den ersten 12 Wochen einer Schwangerschaft straffrei, wenn vorher eine Beratung in Anspruch genommen wurde.
4. Zwei notwendige Zusätze zur Straffreiheit ergänzen die Fristenregelung. Sie betreffen höchst seltene Ausnahmesituationen. Aufgrund medizinischer Diagnosen von einem Arzt können Schwangere bei Bedrohung des Lebens der Frau selbst oder bei für die Familie nicht tragbaren Beeinträchtigungen des Embryos die Schwangerschaft beenden. Sie sind aufgrund objektiver medizinischer Diagnosen von einem Arzt zu treffen, nicht von der Schwangeren selbst. Solchen Entscheidungen liegen die Erkenntnisse aus der Fruchtwasseruntersuchung zugrunde, die erst ab der 16. Woche einer Schwangerschaft möglich ist. In der Schweiz z.B. wird von 25 Abbrüchen nur einer nach der 12. Woche durchgeführt. Spätestens nach der 20. Woche sind auch in der Schweiz und in Österreich nur noch Abbrüche möglich, wenn eine akut lebensbedrohliche Situation für die Schwangere besteht. Ohne diesen Gesetzesartikel würde sich jeder Mediziner, der in dieser lebensbedrohlichen Akutsituation hilft, strafbar machen.

HILFE STATT STRAFE ist im internationalen Vergleich ein strenger Vorschlag. Er ist kompatibel mit den bewährten Regelungen der Nachbarländer.

### Warum braucht es ein JA zu HILFE STATT STRAFE?

Wir bitten Sie um Ihr JA, weil diese Gesetzesinitiative

- den Schutz des ungeborenen Lebens verbessert
- Druck von den betroffenen Frauen und Paaren nimmt: Sie können ohne Angst über ihre Ambivalenzen sprechen und überlegen, ob sie ein ursprünglich ungewolltes Kind nicht doch annehmen können. Dadurch wird die Eigenverantwortung der Betroffenen gestärkt.
- durch die Pflichtberatung Raum für einen verantwortungsvollen Entscheid schafft
- eine ergebnisoffene Schwangerschaftskonfliktberatung im In- und Ausland ermöglicht
- Rechtssicherheit schafft
- im Ausland bewährtes Recht übernimmt
- die Empfehlungen der UNO berücksichtigt

## 4 | Volksabstimmung vom 16. und 18. September 2011 über das Initiativbegehren zur Abänderung des Strafgesetzbuches («Hilfe statt Strafe»)

Die Regierung hat am 7. Juni 2011 festgestellt, dass das formulierte Initiativbegehren (Anmeldung am 1. März 2011) zur Abänderung des Strafgesetzbuches rechtsgültig zustande gekommen ist. Das Initiativbegehren wurde dem Landtag zur Behandlung überwiesen.

Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 2011 das Initiativbegehren in Behandlung gezogen und abgelehnt. Die Regierung wurde mit der Anordnung einer Volksabstimmung beauftragt.

Die Regierung hat den Termin für die Volksabstimmung auf Freitag, 16. September 2011, und Sonntag, 18. September 2011, festgesetzt.

Mit dieser Informationsbroschüre gibt die Regierung den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Orientierungshilfe für die Abstimmung. Die Broschüre bietet gleichzeitig den Referendumswerbern die Möglichkeit, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ihre Argumente zu erläutern.

Die Regierung ersucht die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, an der Volksabstimmung vom 16. und 18. September 2011 teilzunehmen.